

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2017/042

Ausschuss für Kinder- und
Jugendhilfeangelegenheiten

am 21.02.2017 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 02.03.2017 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 02.03.2017 TOP:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Laatzen

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans 2017 durch die Kommunalaufsicht wird der als Anlage 1 zur Drucksachen-Nr. 2017/042 vorgelegte Entwurf der Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Laatzen“ in der vom Rat am 06.03.2014 beschlossenen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Entwurf der Änderungssatzung gilt als Bestandteil der Niederschrift.

Sachverhalt:

Die in erheblichem Umfang geänderten Richtlinien des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP), die rückwirkend zum 01.08.2016 gelten, erfordern eine Anpassung der Fördermodalitäten der Fortbildungen der Tagespflegepersonen (TPP) sowie der laufenden Geldleistungen. Daneben zeigte sich auch in der Praxis ein Änderungsbedarf einzelner Punkte der Satzung, beispielsweise bezogen auf die Regelungen zu Urlaub und Krankheit, um hier eine größere Transparenz sowie bessere Überprüfungsmöglichkeiten zu erhalten.

Die Produktbeschreibung Kindertagespflege beinhaltet das Entwicklungsziel, dass für 56% aller Kinder zwischen 1 und 3 Jahren ein Betreuungsangebot bestehen soll. Davon sollen 30% in Kindertagespflege angeboten werden. Um dem Bedarf, insbesondere zur Erfüllung des Rechtsanspruchs U3 auf Dauer gerecht werden zu können, sind angemessene Qualitätsstandards in der Kindertagespflege unverzichtbar.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 5 Schr					

Ziel der geänderten Landesrichtlinien ist eine deutliche Verbesserung der pädagogischen Betreuungsqualität in der Kindertagespflege. Durch nach Qualifikation gestaffelter Förderbeträge sollen für die Tagespflegepersonen Anreize geschaffen werden, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen bzw. soll eine Tätigkeit als Tagespflegeperson auch für Menschen mit einer sozialpädagogischen Berufsausbildung attraktiver werden. Diesen Zielen trägt auch die Satzungsänderung Rechnung.

Die neuen Landes-Richtlinien sehen eine Staffelung der Förderbeiträge für die laufenden Geldleistungen an die TPP je nach Qualifikationsstufe vor. Es werden vier Stufen gebildet: Grundqualifikation (umfasst 160 Stunden), Grund- und Aufbauqualifikation (insgesamt 560 Stunden), sonstige Fachkräfte i.S. des Kindertagesstättengesetzes (Sozialassistentinnen/-assistenten, Kinderpflegerinnen/-pfleger) sowie Sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen).

Die Stadt Laatzen zahlt den Tagespflegepersonen derzeit einen Stundensatz in Höhe von 4,31 Euro bei der Betreuung im eigenen Haushalt. Das Entgelt setzt sich aus 1,87 Sachkostenanteil und 2,44 Förderleistung für die pädagogische Arbeit zusammen. Dieser Satz basiert auf den Empfehlungen einer auf Regionsebene eingerichteten interkommunalen Arbeitsgruppe.

Die unterschiedliche Förderhöhe je nach Qualifikationsstufe sowie der Anreiz zur angestrebten Weiterqualifizierung legt eine Differenzierung der Höhe der Tagespflegeentgelte nahe.

Das Land fördert, wie oben beschrieben, zukünftig nach den vier Qualifizierungsstufen mit unterschiedlichen Beträgen. Diese wurden für die Berechnung der pädagogischen Förderleistung an die TPP zu Grunde gelegt. Die veränderten Beträge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aufgrund der erhöhten Landes-Zuschüsse ist das Modell für die Stadt Laatzen kostenneutral.

Qualifikationsstufe	160 Std	560 Std	Sonstige Fachkräfte	Sozialpäd. Fachkräfte	Sachaufwand pro Kind pro Stunde
Förderleistung bislang	2,44 €	2,44 €	2,44 €	2,44 €	1,87 €
Förderleistung zukünftig	2,44 €	2,62 €	3,26 €	3,56 €	1,87 €
Anzahl TPP 2016 (nach RKTP)	30	0	10	2	

Angestrebt ist in den kommenden Jahren eine deutliche Erhöhung des Anteils der TPP mit einem mindestens 560 stündigen Qualifikationsnachweis.

Bislang wurden den TPP Fortbildungskosten bis zum Betrag von 100,00 € jährlich erstattet. Zukünftig muss die Stadt Laatzen analog der Regelungen in den RKTP jeweils 24 Stunden Fortbildung im Jahr pro TPP nachweisen, um eine 50 %ige Förderung der Kosten vom Land zu erhalten. Die TPP müssen daher den geleisteten Fortbildungsumfang nachweisen. Die Stadt Laatzen erstattet den TPP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sachmittel bis zu maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten (bislang max. 100,00 €/Jahr). Durch die Refinanzierung über das Land entsteht der Stadt auch an dieser Stelle kein Defizit.

Wird der Verpflichtung zur Fortbildung nicht nachgekommen, reduziert sich das Tagespflegeentgelt für die jeweilige TPP um je 0,10 € pro Betreuungsstunde im Folgejahr.

Die Bewilligung beantragter Erstattungen der Grund- und Weiterqualifizierungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe des erforderlichen Bedarfes an Tagespflegeplätzen im Stadtgebiet.

Insgesamt wird für den Haushalt 2017 mit Landeszuschüssen in Höhe von 387.000 € kalkuliert. Gegenüber 2016 ist das eine Erhöhung um rund 23.400 €.

Förderbedingungen für jede Tagespflegeperson sind eine gültige Pflegeerlaubnis sowie die Förderung nach § 23 Abs.2 SGB VIII (laufende Geldleistung) zum Stichtag 01.03. des laufenden Jahres der Landesstatistik und gleichzeitig der Nachweis von mindestens 24 Fortbildungsstunden im Jahr (Punkt 4 RKTP). Für die Grundqualifizierung im Umfang von 160 Stunden werden zukünftig keine Landesmittel mehr zur Verfügung gestellt.

Die entsprechend angepassten Haushaltsansätze sind bereits in dem vom Bürgermeister vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2017 enthalten.

Im Auftrag

Thomas Schrader

Anlagen